

GEMEINDE SCHWABBRUCK

## BEKANNTMACHUNG

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**hier: Bebauungsplan der Gemeinde Schwabbruck „Sonderbaufläche für betreutes Wohnen“  
(bisherige Bezeichnung „Betreutes Wohnen an der Schönach“)**

Für den o.g. einfachen Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB) ist das Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt worden. Einwendungen sind nicht eingegangen. Lediglich die Bezeichnung hat sich aufgrund einer Empfehlung des Landratsamtes Weilheim-Schongau geändert. Der Gemeinderat Schwabbruck hat diesem Bebauungsplan vom 14.04.2008 einschl. dazugehöriger Begründung, gefertigt vom Planungsbüro M. Ullmann - S.Bartsch-Dreher, Schongau, in seiner Sitzung am 30.06.2008 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan kann während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden in der Gemeindekanzlei Schwabbruck, Dorfstraße 5, Schwabbruck, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zi.-Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 3 u. 4 BauGB). Ferner wird auf die Bestimmungen über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, einer Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (letzterer wird auf dem Weg der Berichtigung angepasst) sowie auf die Bestimmungen über Mängel des Abwägungsvorgangs hingewiesen. Diese werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§§ 214 und 215 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schwabbruck, den 11.07.2008



Sporrer  
Bürgermeister

Aushang: 11.07.2008  
Abnahme: 28.07.2008

